



Gemeinde Schlehdorf

Bekanntmachung

des Zeitraumes der Möglichkeit der Einsichtnahme und Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Schlehdorf

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlehdorf hat am 14. April 2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 11 - Bereich des ehemaligen Klostergrundes Schlehdorf aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde bereits öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich ist in der folgenden Planzeichnung (nicht maßstäblich) dargestellt:



II.

Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, erfolgt die Aufstellung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Es findet keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB statt.

III.

Beteiligung der Öffentlichkeit, Möglichkeit zur Äußerung

Die Öffentlichkeit kann sich über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der genannten Planung in der Zeit vom 15.11.2017 bis 18.12.2017 einschließlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See, Kalmbachstraße 11, 82431 Kochel a. See während der Öffnungszeiten informieren, und zwar

- montags von 8.00 bis 12.00 Uhr - und von 14.00 bis 18.00 Uhr
- dienstags von 8.00 bis 12.00 Uhr - mittwochs von 08.00 bis 12.00 Uhr
- donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr - freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr

Die Planunterlagen und die Begründung mit den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen hängen im Rathaus in Kochel a. See im Flur (EG) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Planunterlagen sind außerdem unter <http://schlehdorf.de/bauleitplanung> einsehbar. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Schlehdorf, 06.11.2017
Gemeinde Schlehdorf
Stefan Jocher
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
Öffentliche Auslegung B-Plan Nr. 11

Öffentlich bekannt gemacht durch Anwesend an allen Amtstafeln am: 06.11.2017	
Abgenommen (Unterschrift)	(Unterschrift)